



Ein Info-Service von

Ott & Partner

02.09.2020

Ärzte-Rundschreiben

Ein herzliches Hallo aus unserer Kanzlei!

Diesen Newsletter beginnen wir mit der Hoffnung, dass Sie persönlich und alle, die Ihnen nahe stehen die Corona-Pandemie bislang gut überstanden haben! Auch und gerade in derart bewegten Zeiten ist es aber unerlässlich, dass wir uns mit den neuesten Entwicklungen im Praxisbereich vertraut machen.

Übersicht:

Prämie für Ausbilderpraxen MFA und ZMFA	Seite 2	Corona-Hygienepauschale verlängert (Humanmediziner)	Seite 4
Umsatzsteuersenkung und Privatärztliche Abrechnung	Seite 2	Corona-Hygienepauschale verlängert (Zahnarzt)	Seite 4
OP-Rückgang im Corona-Shutdown	Seite 3	Neue GOÄ-Leistungen im Bereich der Telemedizin	Seite 4
Anti-Korruptionsgesetz mal „andersrum“	Seite 3	Sichere Kommunikation im Medizinwesen (KIM)	Seite 4

Prämie für Ausbilderpraxen MFA und ZMFA



Bei den ZMFA bzw. MFA will der Bund Auszubildende und Betriebe unterstützen, um einen „Ausbildungsjahrgang Corona“ zu verhindern. Ausbilder können hierzu Prämien beantragen.

Laut aktuellen Zahlen der Arbeitsagentur gab es Ende 08/2020 rund **8 %** weniger neue Ausbildungsplätze (499.000) und auch weniger Bewerber (knapp 440.000) für eine Lehrstelle.

Um eine „Generation Corona“ und einen anschließenden Fachkräftemangel zu verhindern, versuchen Betriebe, Gewerkschaften und Agentur für Arbeit derzeit mit einem Ausbildungspakt gegenzusteuern.

Betriebe, die weiterhin ausbilden oder neue Ausbildungsplätze anbieten, können **Prämien in Höhe von 2.000 € - 3.000 €** beantragen.

Weiterhin werden bei der Übernahme von Auszubildenden aus insolventen Betrieben Zuschüsse vom Staat zu den Ausbildungsvergütungen und Übernahmeprämien gezahlt.

Weitere Details finden Sie hier:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ausbildung-corona-1763542>

Umsatzsteuersenkung und Privatärztliche Abrechnung

In § 10 GOÄ ist klar formuliert, dass der konkrete Preis an die Patienten weitergegeben werden muss: „Die Berechnung von Pauschalen ist nicht zulässig.“ Dies bedeutet, dass nur die realen Kosten abgerechnet werden dürfen. Der GOÄ liegen Netto- und keine Bruttobeiträge zugrunde.

- Vor allem bei der **Berechnung umsatzsteuerfreier Leistungen**, bei denen Material in Rechnung gestellt wird, können Schwierigkeiten auf Ärzte zukommen.

Denn: Ärzte sind gemäß GOÄ verpflichtet, die Kosten für verwendete Materialien unverändert an ihre Patienten weiterzugeben. Da sich aber die bisher verwendeten Beträge zum 01.07.2020 geändert haben, müssen Ärzte bei der Rechnungsstellung nun Vorsicht walten lassen und die bisher verwendeten Beträge entsprechend anpassen.

- So mahnt bspw. der Berufsverband Deutscher Dermatologen (BVDD) an, dass die Fachärzte für Dermatologie genau darauf achten müssten, **alle Rabatte auch an die Patienten** weiterzugeben. Unter keinen Umständen sollten Pauschalen abgerechnet werden, da dies laut BVDD womöglich sogar strafrechtliche Relevanz haben könnte.
- **Wichtig:** Ärzte müssen die Steuersenkung an ihre Patienten weitergeben, da diese der GOÄ unterliegen.



Fazit:

Es wird hier schwierig für Sie nachzuvollziehen sein, wann und zu welchem Preis Materialien eingekauft oder an Patienten abgegeben wurden. Sollten Sie hier Hilfe benötigen, können wir gerne einen gemeinsamen Blick auf Ihren Praxismaterialeinkauf in der Buchhaltung werfen.



OP-Rückgang im Corona-Shutdown

Insgesamt sind die operativen Eingriffe um **41%** zurückgegangen. Die häufigsten Eingriffe, die aufgrund der Corona-Pandemie verschoben wurden:

- Katarakt-OPs (-79%)
- Entfernung von Rachenmandeln (-82%)
- Knie-TEP (-80%)

„Das Ziel des medizinischen Shutdowns, elektive OPs weitestgehend zu verschieben und den medizinischen Betrieb von Volllast in einen auf COVID-19 ausgerichteten Notbetrieb umzusteuern, wurde in den Krankenhäusern vorbildlich umgesetzt. Wir sehen jetzt aber auch, dass viele Betten, die für COVID-19-Patienten freigehalten wurden, dafür nicht benötigt wurden“, so Prof. Hans-Joachim Meyer, Präsident des Berufsverbands der Deutschen Chirurgen.

Anti-Korruptionsgesetz mal „andersrum“

Aktuell macht ein brisanter Justizskandal in Hessen Schlagzeilen: Ein 53-jähriger Beamter des höheren Justizdienstes bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a. M. soll über einen Zeitraum von 5 Jahren insgesamt 240.000 € Kick-back-Zahlungen von einem befreundeten Unternehmer für erteilte Gutachten aus dem Gesundheitsbereich erhalten haben.

Ermittler haben einen Beamten des höheren Justizdienstes in Hessen wegen des Vorwurfs der Bestechlichkeit festgenommen. Der 53-Jährige soll einem Unternehmen zu Gutachtaufträgen in strafrechtlichen Verfahren verholfen haben, wie die Staatsanwaltschaft Frankfurt mitteilte. Als Gegenleistung habe er von August 2015 bis Juli 2020 mehr als 240.000 Euro erhalten. Dank seiner Aufträge soll das Unternehmen in den vergangenen zehn Jahren mehr als 90 Prozent seiner Einnahmen aus Gutachtenvergütungen von Justizbehörden erzielt haben - in der Summe mehr als 12,5 Millionen Euro.

Dem 53-Jährigen Beamten wird gewerbsmäßige Bestechlichkeit vorgeworfen, dem 54 Jahre alten Unternehmer Bestechung. Beide Männer sitzen in Untersuchungshaft.



Laut Staatsanwaltschaft soll der Verdächtige das Unternehmen im Jahr 2005 auf Initiative des Beamten gegründet haben. Die Ermittlungen gingen den Angaben zufolge auf eine Strafanzeige der ehemaligen Lebensgefährtin des Beamten zurück.

Corona-Hygienepauschale verlängert



Humanmediziner

Mit Veröffentlichung vom 02.07.2020 wurde der Gültigkeitszeitraum der gemeinsamen Abrechnungserklärung von BÄK, PKV-Verband und Beihilfestellen erweitert. Berechnung der Nr. 245, erweiterte Hygienemaßnahmen, zum 2,3fachen Gebührensatz (EUR 14,75) analog entsprechend § 6 Abs. 2 GOÄ wurde bis zum 30. September 2020 verlängert. Er gilt nunmehr vom 09.04.2020 bis zum 30.09.2020. Ggf. sind hier Rechnungen anzupassen.

Zahnarzt

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat sich mit dem PKV-Verband und der Beihilfe von Bund und Ländern auf eine Ausweitung der Corona-Hygienepauschale bis 30. September 2020 verständigt.

Die Pauschale in Höhe von 14,23 € pro Sitzung gilt bei jeder Behandlung eines privatversicherten Patienten bzw. eines gesetzlich Versicherten mit privater Zusatzversicherung.

Neue GOÄ-Leistungen im Bereich der Telemedizin

Der Vorstand der Bundesärztekammer (BÄK) hat Abrechnungsempfehlungen zu telemedizinischen Leistungen beschlossen.

[Direkt online einsehen >>>](#)

Sichere Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Nutzer sind Praxen, Apotheken, Krankenhäuser, etc. alle, die an die TI angeschlossen sind. Ein Anbieter ist die KBV, die ihren KIM - Dienst kv.dox im Spätsommer 2020 auf den Markt bringen wird. Hiermit können Arztbriefe, Befunde oder AU - Bescheinigungen so einfach versendet werden wie eine E-Mail, aber sensible Patienten- und Arztdaten sind hier anders als bei einer herkömmlichen E-Mail bei kv.dox sicher und zuverlässig geschützt.



kv.dox kurz erklärt:

- kv.dox ist ein KIM-Dienst nur für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie für die Kassenärztlichen Vereinigungen
- Nutzer von kv.dox können mit allen Ärzten, Zahnärzten oder Apothekern kommunizieren, die einen KIM-Dienst verwenden, egal von welchem Anbieter
- kv.dox passt zu allen Praxisverwaltungssystemen und allen eHealth-Konnektoren
- kv.dox wird durch die gematik, die Betreibergesellschaft der Telematikinfrastruktur, zugelassen
- Anbieter ist die Kassenärztliche Bundesvereinigung

Weitere Infos erhalten Sie hier:

<https://www.kbv.de/html/kim.php>

Beste Grüße aus unserer Kanzlei
Ihr Fachteam Gesundheitswesen
mit Simone Görg